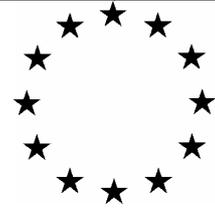


Mitgliedstaaten des Europarates6. Folge
Spanien**I. Geschichte und Weg in den Europarat****1. Entstehung**

Die von verschiedenen Völkern – Kelten, Iberer und Tartessos – bewohnte iberische Halbinsel wird erstmals seit der römischen Eroberung als Einheit verstanden und mit der Bezeichnung Hispania/Spanien belegt. Nach der römischen Eroberung avancierte Hispania rasch zu einer der reichsten Provinzen des Römischen Reiches. Infolge des Untergangs des Weströmischen Reiches nach der Völkerwanderung wurde Spanien ab dem Jahre 419 n. Chr. zu einem westgotischen Königreich, wie sie damals in vielen Teilen Europas entstanden. Die Besonderheit der weiteren Entwicklung rührt daher, daß Spanien im Jahre 711 n. Chr. von den Arabern erobert wurde. Im Rahmen einer schrittweisen Rückeroberung durch einzelne christliche Königreiche, die sich im Laufe der Zeit zusammenschlossen und stärker wurden, kam es zur Vertreibung der Araber aus Spanien. Dieser Prozeß, der über 700 Jahre dauerte, die „Reconquista“, wurde erst durch die sogenannten katholischen Könige abgeschlossen. Nach der Heirat von *Isabella I*, Königin von Kastilien und *Ferdinand II*, König von Aragon, im Jahre 1479 wurde die iberische Halbinsel zu einem einzigen katholischen Land – bis auf das allerletzte muslimisch-arabische Einsprengsel: Granada. Mit der Eroberung Granadas im Jahre 1492 wurde auch dieser Sonderstatus aufgehoben. Im gleichen Jahr wurden auch die Juden des Landes verwiesen und die religiöse Einheitlichkeit war – durch Krieg und Vertreibung – hergestellt.

2. Imperiale Machtentfaltung und Verfall

Das Jahr 1492 ist auch aus einem anderen Grund das entscheidende Datum in der spanischen Geschichte. Die Entdeckung Amerikas trug wesentlich zur Beschleunigung der staatlichen Einheit und dem wirtschaftlichen Aufstieg des Landes bei. Dieses Ereignis wird noch heute als nationaler Feiertag (12. Oktober, Tag der Entdeckung Amerikas) begangen. Der territorial geeinte und religiös einheitliche Staat stellte eine gesicherte Machtbasis nach innen dar, die durch die unermesslichen finanziellen Ressourcen – Rohstoffe, Gold, Sklaven aus der neuen Welt – wirtschaftlich abgesichert wurde. Aus diesen Voraussetzungen entwickelte sich die stetige Vergrößerung des spanischen Imperiums.

Nach dem Tod der katholischen Könige (*Isabella* 1504 und *Ferdinand* 1507) und einem Interregnum wurde beider Enkel zum Herrscher: unter der Regierung Kaiser *Karls V* (*Karl I* in Spanien, 1516-1556) errang Spanien die Vormachtstellung in Europa und damit in der Welt. *Karl V* erbte als Habsburger zahlreiche Gebiete in West- und Mitteleuropa sowie in Süditalien. Eine weitere Arrondierung seines Einflußbereiches erreichte er durch militärische Siege.

Sein Sohn *Phillipp II*, der zwischen 1556 und 1598 regierte, konnte die international Hegemonialstellung Spaniens weiter ausbauen. Um den Katholizismus auszudehnen, den Islam zurückzuwerfen und die Reformation zurückzudrängen, forcierte *Phillipp II* die Ausdehnung des spanischen Weltreiches, indem „die Sonne nie unterging“. Die mit rücksichtsloser Härte durchgeführte Gegenreformation führte

zu zahlreichen Hexen- und Ketzerprozessen und einer immer mächtiger werdenden Inquisition.

Innere Orientierungslosigkeit, aufsteigende Rivalitäten in Europa – Niederlande, Frankreich, England – und eine Überdehnung des Machtbereiches führten dazu, daß das Imperium sich in der Folgezeit in einen fortschreitenden Verfall verstrickte und das Reich stetig kleiner wurde. Hervorzuheben ist an dieser Stelle die Unabhängigkeit Portugals im Jahre 1640, die auch im Kernland den Machtrückgang sichtbar machte. Das spanische Kernland blieb eine absolute Monarchie, in der die Gedanken der Aufklärung und der Revolution wenig Nachhall fanden. Dies wurde durch die dominante Stellung der katholischen Kirche einerseits und die etwas abgelegene Lage des Landes andererseits begünstigt.

3. Vom Unabhängigkeitskrieg bis zum Bürgerkrieg

Nach der Besetzung durch napoleonische Truppen im Jahre 1808 fand in Spanien ein wichtiges Modernisierungs- und Konstituierungsereignis statt. Die erste spanische Verfassung wurde im Jahre 1812 verabschiedet, die unter anderem eine konstitutionelle bourbonische Monarchie vorsah. Im Unabhängigkeitskrieg von 1808 bis 1814 wurden die Franzosen vertrieben, *Napoleon Bonaparte* hatte 1808 seinen Bruder *Joseph Bonaparte* zum spanischen König ernannt. *Ferdinand VII*, der nach der Vertreibung der französischen Truppen im Jahre 1814 auf den Thron gelangte, führte den Absolutismus wieder ein und hob die Verfassung auf. Aufgrund starker Proteste kam es zwischen 1820 und 1823 zu einer kurzen liberalen Periode, während derer auch die Verfassung von Cadix wieder galt, für die weiteren zehn Jahre der Regentschaft *Ferdinands VII* blieb es jedoch bei einer rückwärtsgewandten Politik, die einer Modernisierung von Staat und Gesellschaft auch insgesamt nicht förderlich war.

Der Streit über die Thronfolge *Isabellas II.* (1840-1868), die noch von *Ferdinand VII.* legalisiert worden war, spiegelt die innere Zerrissenheit Spaniens wider, dessen Bevölkerung sich im Laufe der Zeit schärfer voneinander abgrenzte und politisch unterschiedliche Positionen bezog, die lange Zeit virulent blieben, teilweise offen ausgetragen wurden und letztendlich zum Bürgerkrieg im 20. Jh. führten. Das Problem der Unvereinbarkeit der Positionen der Liberalen einerseits und der Konservativen andererseits wurde nach den ständigen Wirren und nach der kurzen Dauer der ersten spanischen Republik im Jahre 1876 durch eine neue Verfassung gelöst. Unter dieser wechselten sich Konservative und Liberale alle vier Jahre an der Macht ab. Die solcherart sichergestellte politische Ruhe ermöglichte auch einen gewissen wirtschaftlichen Fortschritt. Festzuhalten an dieser Stelle bleibt, daß eine gesamtstaatliche, spanische Identität auch damals nicht völlig erreicht worden ist. Die fortwirkenden regionalen Identitäten suchten immer wieder nach Anerkennung. Dies führte zu den bis heute nachwirkenden Schwierigkeiten, bspw. im Baskenland. Als deutlicher Fortschritt in diesem Zusammenhang ist jedenfalls die heutige Verfassung zu sehen, deren Art. 2¹ das Recht auf Autonomie der Nationalitäten und Regionen anerkennt.

Die Bedeutung der Arbeiterbewegung und der Gewerkschaften in Spanien nahm nur langsam zu. Dies hing mit dem überwiegend ländlichen Charakter des Staates und seiner Wirtschaft zusammen. Allerdings kommt es insbesondere in der zweiten Hälfte des 19. Jh. zur Herausbildung von Zentren der Arbeiterbewegungen und der Gewerkschaften in den großen Industriezentren wie Barcelona und Bilbao. Der Verlust von Kuba, Puerto Rico und der Philippinen markiert einen weiteren

¹ Art. 2 der Verfassung von 1978: „Die spanische Verfassung anerkennt und gewährleistet das Recht auf Autonomie der Nationalitäten und Regionen, aus denen sie sich zusammensetzt, und auf die Solidarität zwischen ihnen.“

Tiefpunkt in der spanischen Geschichte (1898). Die Regierungszeit *Alfons XIII* (1886-1931) ist dementsprechend wenig glanzvoll. Innenpolitisch wird eine Auseinandersetzung zwischen Nationalisten, Arbeitern, Liberalen und Konservativen geführt, die das Land weiter schwächte. Vor diesem Hintergrund erweckt die „Bewegung der nationalen Wiedergeburt“ besonderen Glanz und zunehmende Attraktivität. Unter General *Miguel Primo de Rivera* kommt sie 1923 an die Macht. Der General errichtet eine Diktatur, beläßt den Monarchen auf dem Thron und hebt die demokratischen Freiheiten auf. *Primo de Rivera* gilt als eindeutiger Vorgänger *Franco*s und sein Sohn *José Antonio* als Vater der Ideologie des spanischen Faschismus. Es gelang *Miguel Primo de Rivera*, sich sieben Jahre an der Macht zu halten. 1930 tritt er, teilweise aus Furcht vor einem militärischen Putsch, zurück. Aus den Gemeindevahlen am 12. April 1931 gehen zwar insgesamt die Monarchisten als Sieger hervor, jedoch gelang es den republikanischen Parteien, in den wichtigen, großen Städten die Macht zu erringen. Infolge dessen wurde am 14. April die Republik ausgerufen und *Alfons XIII* verließ das Land.

Die zweite Republik wird in Spanien noch heute kontrovers beurteilt, da die franquistische Historiographie versuchte, sie als ein absolutes Chaos und als einen Übergangszustand zum Kommunismus zu charakterisieren. Die Verfassung der Republik (1933) stellte eine Wandlung zu einem neuen Spanien dar, die vorher kaum vorstellbar gewesen war. Der Staat, der für den Sieg des Katholizismus überall in der Welt gekämpft hatte, wurde laizistisch. Darüber hinaus wurde erstmalig in Spanien das Wahlrecht für Frauen eingeführt und das Land föderal organisiert. Seit der Gründung des modernen Staates hatten die Nationen Spaniens noch nie über Selbständigkeit verfügt.

Die Republik existierte nur fünf Jahre und in einigen Teilen Spaniens noch drei weitere während des Krieges. Bis 1936 gab es zahlreiche Regierungen, einige von ihnen

auch konservativ. Die letzte entstand aus einer großen Koalition von Linken und Nationalisten. Durch diese scharfen Gegensätze rechts- und linksextremer Kräfte wurde die Republik rasch zermürbt. Der innere Dauerkonflikt steigerte sich schnell zu bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen, denen die Regierung jedoch nicht gewachsen war. Diese Regierung wurde von der Armee nicht akzeptiert, so daß diese die Ermordung eines Führers der rechten Partei zum Anlaß nahm, eine lange geplante Revolte durchzuführen.

4. Bürgerkrieg und Diktatur

Am 17. Juli 1936 begann der Krieg. In den ehemaligen spanischen Gebieten im Norden Marokkos erhoben sich Militärs gegen die Republik. Dieser Staatsstreich, der von General *Franco* angeführt wurde, dauerte drei Jahre.

Dieser Bürgerkrieg war das Ergebnis eines über hundert jährigen Prozesses, in dem Spanien am Aufbau einer Nation scheiterte. Es wurde zum ersten großen Schlachtfeld der neuen politischen und weltanschaulichen Fronten in Europa.

Auf der einen Seite standen die Truppen der Republik: Die „Republikaner“. Diese Partei enthielt eine große Anzahl verschiedener politischer Gruppierungen – Sozialisten, Kommunisten, einzelne Nationalisten und Anarchisten – die internationalen Brigaden (Tausende von Freiwilligen aus der ganzen Welt) und all diejenigen, die nach Unabhängigkeit von Teilen Spaniens strebten. Ihnen stellten sich die „Nationalen“ entgegen: Ein wichtiger Teil der Armee, die Reste der „Karlisten“ (konservative Monarchisten) und besonders die Kirche und damit ein Großteil der spanischen Bevölkerung, die in dieser Partei die Verteidigung des Katholizismus sah. Eine stärkere Einigkeit und die Gemeinsamkeit der nationalen Ideologie sorgten dafür, daß die „Nationalen“ untereinander besser organisiert waren.

Am 1. April 1939 konnte General *Franco*, unterstützt durch die faschistischen Regime in Deutschland und Italien, den Bür-

gerkrieg für sich entscheiden. Danach begann er mit der Errichtung eines faschistischen Staates unter seiner Führung. Die Franco-Herrschaft zeichnete eine starke Unterdrückung der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte aus. Minderheiten, wie die Katalanen oder Basken, wurden unterdrückt, was zu anwachsenden separatistischen Bewegungen führte.

Die Diktatur *Francos* kann in zwei Perioden unterteilt werden. In den ersten zwei Jahrzehnten, bis zu den Stabilitätsentwürfen („Planes de Estabilidad“) aus dem Jahre 1959, blieb Spanien in einer absoluten, internationalen Isolation, es nahm aber gleichwohl am Marshallplan teil. In Spanien herrschte in dieser Zeit eine nationalistische Militärdiktatur, in welcher auch die Kirche eine zentrale Rolle einnahm. Die Wirtschaft stand zu großen Teilen unter staatlicher Kontrolle.

Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten führten dazu, daß das Regime Maßnahmen treffen mußte: Eine neue Generation von Regierenden, viele von ihnen mit dem „Opus Dei“ verbunden, die besser vorbereitet waren, einen Staat zu führen, übernahmen wichtige Ämter. Mit den „Planes de Estabilidad“ wurde die spanische Ökonomie nach außen geöffnet und nach innen erfolgte eine Liberalisierung einiger Märkte. Die internationale Stellung Spaniens wurde somit verbessert, und stärkte auf diese Weise den Rücken des Regimes. Aus diesem Grund konnte die Diktatur länger überleben.

1969 wurde die „Euskadi ta Askatasuna“ (E.T.A.) gegründet, die für die Unabhängigkeit des Baskenlandes eintritt. Der von ihr verfolgte „bewaffnete Kampf“ wird innerhalb der spanischen Gesellschaft zunehmend abgelehnt.

1975 starb *Franco*. Als Staatsoberhaupt folgte ihm König *Juan Carlos I*, der Enkel *Alfons XIII*. Von diesem Zeitpunkt an begann die sogenannte „Transición“ (der Übergang zur Demokratie). *Juan Carlos I* ernannte *Adolfo Suarez* zum Premierminister. Es gelang ihm, einen friedlichen Übergang herbeizuführen. Viele Menschen

in Spanien befürworteten ein radikales Ende der Diktatur und den Beginn einer Demokratie. Dieser Prozeß schien zunächst sehr risikoreich zu sein. Es war eine Zeit der Ungewißheit und der Gefahr einer militärischen Reaktion. Der Weg, dem *Adolfo Suarez* folgte, war der einer völligen Umwandlung des politischen Systems. Diese Entscheidung verlief allerdings auch nicht ganz problemlos.

Überraschenderweise verabschiedeten die franquistischen Abgeordneten ein politisches Reformgesetz („Ley de Reforma Política“), nach dem die erste demokratische Wahl seit der „Zweiten Republik“ stattfand. Die neugewählten Abgeordneten arbeiteten an einer neuen Verfassung, die nach einem Referendum des spanischen Volkes am 6. Dezember 1978 verabschiedet wurde.

5. Das demokratische Spanien

Die Zeit von 1978 bis heute läßt sich in drei Phasen unterteilen, jede unterstand einer jeweils anderen Regierungspartei.

1. 1978-1982 regierte die Partei von *Adolfo Suarez* (Demokratische Zentrumsunion, UCD). In diesem Zeitraum wurde die Demokratie gefestigt, die sich letztendlich und nachhaltig mit dem gescheiterten Putschversuch vom 23. Februar 1982 durchsetzte. Die UCD bestand damals zumeist aus Anhängern der Franco-Ära.

2. 1982 war das Jahr des Sieges der PSOE (die heutige sozialdemokratische Partei), der endgültig das Ende der vorigen Epoche einläutete. Die PSOE war bis zum Jahre 1996 an der Macht. In den ersten zwei Legislaturperioden wurde die PSOE mit absoluter Mehrheit gewählt, in den zwei darauffolgenden regierte sie mit Unterstützung nationalistischer Parteien. Die Rolle dieser Parteien unterscheidet die politische Szene Spaniens von der anderer westeuropäischer Länder. Sie gelten als Mehrheitsbeschaffer im „Congreso de los Diputados“ (spanischen Abgeordnetenhaus). Die sozialdemokratische Regierungszeit des Ministerpräsidenten *Felipe*

Gonzalez war in den Anfangsjahren von Reformen gekennzeichnet. In diese Zeit fielen auch die endgültige Entwicklung zum Föderalstaat und der Eintritt Spaniens in die Europäische Gemeinschaft (1986).

3. Bei den Parlamentswahlen 1996 siegte die „PP“ (konservative Partei). Während ihrer Regierungszeit gelang es Spanien die Erfüllung des Euro-Stabilitätspaktes zu erreichen, um den Euro einführen zu können.

4. Aus den Wahlen am 14. März 2004 ging erneut die PSOE unter *Jose Luis Rodriguez Zapateros* als Sieger hervor.

Diese Entwicklung fand unter der Verfassung aus dem Jahre 1978 statt. Diese war das Ergebnis einer für die damalige Zeit angemessenen Vereinbarung. Sie beinhaltete die Akzeptanz der Monarchie von Seiten der linken Parteien. Dies stellte einen neuen Kompromiß der verschiedenen politischen Kräfte dar. Das bedeutete unter anderem ein Aufgeben von grundsätzlichen Positionen, um eine konsensfähige Demokratie aufzubauen. Dennoch beschreibt die Verfassung von 1978 nicht genau ein bestimmtes politisches System. Niemand wußte damals, wie der neue Prozeß ablaufen würde, und aus diesem Grund läßt sie verschiedene Wege offen. Schlußendlich wurde Spanien zu einem föderalen Staat, obwohl der Begriff nicht im Text der Verfassung auftaucht. In diesem Staat werden die unterschiedlichen rechtlichen Traditionen der einzelnen historischen Teile Spaniens respektiert (Präambel der Verfassung). In der Verfassung ist der spanische Staat als parlamentarische Monarchie mit zwei Kammern verankert, dem Abgeordnetenhaus und dem Senat (Senado). Nach 25 Jahren erscheint die Verfassung als erfolgreich, aber noch heute bleiben einige Fragen ungelöst, unter anderem das baskische Problem oder die Festlegung der Aufgaben des „Senado“. Eine Angst vor Verfassungsreformen scheint eine Lösung dieser Probleme zu verhindern. Der soziale Umbau der spanischen Gesellschaft hält weiterhin an.

6. *Weg in den Europarat und heutige Verfassung*

Spanien trat dem Europarat am 24. November 1977 bei. Das Europäische Kulturabkommen war bereits in der Franco-Ära, 1957, für Spanien in Kraft getreten.

Die spanische Verfassung sieht ein Schutzsystem der Menschenrechte vor. In den Art. 14-29 sind die Grundrechte und -freiheiten verankert, deren Durchsetzung von einem Verfassungsgerichtshof überwacht wird.

Gültig abgeschlossene internationale Verträge werden nach ihrer offiziellen Veröffentlichung in Spanien Teil der innerstaatlichen Rechtsordnung (Art. 96 Abs. 1 Satz 1 der spanischen Verfassung). Laut Art. 10 Abs. 2² der spanischen Verfassung stellen die ratifizierten internationalen Menschenrechtsverträge zusätzlich Interpretationsinstrumente für die in der Verfassung verankerten Rechte dar. Aus diesem Grund hat die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die für das Land am 4. Oktober 1979 in Kraft trat, eine konstitutionelle Wirkung in Spanien, die Urteile des Straßburger Gerichtes haben einen indirekten Einfluß auf die spanische Rechtsprechung.

Zwischen 1979 und 1998 sind die Protokolle Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 8, und 11 zur EMRK für das Land in Kraft getreten.

Die Europäische Sozialcharta (ESC) trat für Spanien am 5. Juni 1980 in Kraft, das Zusatzprotokoll zur ECS am 23. Februar 2000. Das Änderungsprotokoll zur ESC, im Jahr 2000 ratifiziert, ist noch nicht in Kraft getreten.

Die Europäische Konvention zur Verhütung der Folter und anderer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe trat für Spanien am 1. September

² „Die Normen, die sich auf die in der Verfassung anerkannten Grundrechte und Grundfreiheiten beziehen, sind in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den von Spanien ratifizierten internationalen Verträgen und Abkommen über diese Materien auszulegen.“

1989 in Kraft, die dazugehörigen Protokolle Nr. 1 und 2 am 1. März 2002. In diesem Bereich sind Berichte veröffentlicht worden, in denen konkrete Folterfälle von spanischen Polizeikräften bestätigt werden³.

Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten ist für Spanien am 1. Februar 1998 in Kraft getreten, die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen am 1. August 2001.

Spanien hat die europäische Grundrechtecharta unterschrieben, die auch Anwendung auf Verfassungsebene findet. Seit der Errichtung der Demokratie ist Spanien fast allen wichtigen Institutionen beigetreten und hat viele wichtige internationale Verträge ratifiziert, darunter das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs.

II. Bilanz vor den Straßburger Instanzen

1. Überblick

Der EGMR hat in 38 Fällen⁴ über Spanien geurteilt, in dreizehn Fällen wurde keine Verletzung der Konvention festgestellt, in drei Fällen kam es zu außergerichtlichen Lösungen. Unter den 25 Fällen mit einer festgestellten Konventionsverletzung nimmt das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1⁵) mit sechzehn Fällen den ersten Platz ein.

Einen Wendepunkt in der Entwicklung der Mitgliedschaft Spaniens im Europarat und der Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) stellt das Jahr 1994 dar. Bis zu diesem Zeitpunkt war Spanien lediglich in fünf Fällen verurteilt worden. Allein im Jahre 1994 wurde der Gerichtshof in sechs Fällen angerufen. Die spanische Bevölkerung machte von ihrem Klagerecht nunmehr viel regelmäßiger Gebrauch. Dies spiegelt

eine Veränderung der Wahrnehmung des EGMR unter den Spaniern wider. Nach der Erreichung der Demokratie mußten sich die Spanier nach langen Jahren der Diktatur erst allmählich an internationale Organisationen gewöhnen. Im Laufe der Zeit hat die spanische Bevölkerung den EGMR „angenommen“ und betrachtet ihn heute als einen normalen Bestandteil möglicher juristischer Vorgänge. Der Europäische Gerichtshof hat in Spanien den Ruf einer unabhängigen, selbständigen und sachlichen Entscheidungsinstanz, im Gegensatz zu anderen internationalen Gerichtshöfen, wie dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg, der von den Spaniern eher als Interessenvertretung der Staaten angesehen wird.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte war von großer Bedeutung für die Entwicklung der spanischen Rechtsprechung. Besonders in den ersten Jahren wurden die Urteile des EGMR zum Referenzpunkt für die neu entstehende Rechtsprechung bzgl. der spanischen Verfassung. Aufgrund des jungen Alters der Verfassung, waren viele der darin verbürgten Rechte noch nicht genau abgegrenzt und ausgelegt worden. Auf diese Weise wurden die unterschiedlichen Urteile des Gerichtshofes – nicht nur diejenigen, die eine Verletzung der EMRK feststellen – eine Rechtsprechungsquelle. In den letzten Jahren hat der Einfluß der Urteile auf diesem Gebiet merklich abgenommen.

Hauptsächlich handelt es sich bei den Verfahren gegen Spanien um Verstöße gegen Art. 6, dem Recht auf ein faires Verfahren. Derartige Beschwerden kommen in Europa häufig vor, für Spanien ist es jedoch von besonderer Relevanz. Die spanische Justiz ist eine der langsamsten in Europa und genießt bei der spanischen Bevölkerung kein sehr hohes Ansehen. Aus diesem Grund hat der EGMR versucht, nicht nur zu urteilen, sondern auch Verbesserungsvorschläge gemacht. So wurde bspw. das Fehlen einer zweiten Instanz ausdrücklich kritisiert. Der spanische Verfassungsgerichtshof hat als Gründe dafür die noch nicht erfolgte Ratifikation des siebten

³ Siehe, z.B. die letzten Ergebnisse des CPT des Besuches vom 22. bis 26. Juli 2001.

⁴ Stand Februar 2004.

⁵ Art. ohne weitere Angaben sind im folgenden solche der EMRK.

Protokolls, dessen Artikel 2 Abs. 2 Ausnahmen erlaubt, angeführt.⁶

2. Auswahl wichtiger Entscheidungen

Das erste Verfahren gegen Spanien vor dem EGMR erfolgte im Fall *Barberá, Messegué und Jabardo*⁷ am 6. Dezember 1988. Dieser ist einer der berühmtesten Fälle in Spanien, nicht nur weil es der erste Fall gegen Spanien vor dem EGMR war, sondern vor allem wegen seiner großen nationalen Relevanz.

Am 9. Mai 1977 drangen Mitglieder einer terroristischen Gruppe, die für die Unabhängigkeit Kataloniens kämpfte, in die Wohnung der Schwester des berühmten katalonischen Unternehmers *José María Bultó* ein. Dort bedrängten sie *Bultó* mit Waffen und wickelten ihm eine Ladung Sprengstoff um die Brust. Sollte *Bultó* nicht innerhalb von 25 Tagen einen bestimmten Geldbetrag an sie zahlen oder versuchen, sich des Sprengstoffes zu entledigen, würde dieser explodieren. Zwei Stunden später explodierte der Sprengstoff aus unerfindlichen Gründen. *Bultó* war auf der Stelle tot.

Barberá, Messegué und Jabardo wurden, neben anderen Verdächtigen, im Zuge der Untersuchungen festgenommen. Die strafrechtliche Verfolgung ergab sich aus dem damaligen Antiterrorismugesetz, das noch aus den Jahren der Diktatur in Kraft war. Die Verurteilung der drei Männer erfolgte nach Ansicht des EGMR unter Verstoß gegen Art. 6.

Die Männer waren in Barcelona inhaftiert. Sie wurden am Abend des 11. Januar 1982 nach Madrid gebracht, wo eine Anhörung am nächsten Morgen stattfand. Nach Aussagen der Angeklagten kamen sie um 4.00 Uhr morgens in Madrid an, die Anhörung begann um 10.30 Uhr. Sie machten geltend, daß sie sich nach einer Fahrt von

mehr als 600 km in einem Gefängnistransporter in schlechter Verfassung befanden und die Anhörung am gleichen Morgen sich für sie negativ ausgewirkt habe.

Am Morgen der Anhörung mußte der Vorsitzende Richter Madrid plötzlich verlassen und ein anderer Richter nahm seinen Platz ein. Die Anwälte der Angeklagten wurden weder über diesen Wechsel noch über den Austausch von Richter *Infante* informiert, der nicht mehr der 1. Kammer angehörte. *Barberá, Messegué und Jabardo* machten geltend, die neuen Richter waren nicht mit diesem sehr komplexen Fall vertraut, dessen Akten 1.600 Seiten stark waren.

Das Verfahren fand innerhalb eines Tages statt. Folglich konnte das Gericht sich auf keinen Fall so schnell eine fundierte Meinung über den Sachverhalt gebildet haben. Laut dem EGMR ist die Schlußfolgerung gerechtfertigt, daß das Gericht von der Schuld der Männer bereits überzeugt war und die Anhörung als pure Formalität ansah.

Das in spanischen Verfahren verbreitete Instrument der „*por reproducida*“ wurde nach Ansicht des EGMR nicht korrekt angewendet. Danach gelten lange Dokumente und Aussagen nach Vereinbarung der Parteien als vorgelesen, obwohl dies in der Verhandlung nicht der Fall ist. Dies gilt nur, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind. Nach Meinung des EGMR wurden wichtige Teile der Beweise nicht ausreichend eingeführt und im Verfahren, in Anwesenheit der Angeklagten und der Öffentlichkeit, diskutiert.

Alle diese Geschehnisse ergaben einen Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren nach Art. 6.

Die Bedeutung dieses Falles liegt darin, daß hierin die Praxis der Strafverfolgung mutmaßlicher Terroristen behandelt wurde, die von spanischen Behörden und Richtern zuvor als verfassungskonform beurteilt worden war. In den folgenden Jahren wurden die Terrorismusgesetze bedeutend gemildert. Heute erlebt man in Spanien einen erneuten Prozeß der Ver-

⁶ Siehe u.a. Urteil des spanischen Verfassungsgerichtshofes STC vom 20. Juli

⁷ *Barberá, Messegué und Jabardo* ./ Spanien, Urteil vom 6. Dezember 1988, Serie A 145.

schärfung der Gesetze in diesem Bereich. Das wird wahrscheinlich Gegenstand künftiger Entscheidungen des EGMR sein, die in Spanien als problematisch aufgefaßt werden könnten.

Im Fall *Casado Coca*⁸ wurde kein Verstoß gegen Art. 10 festgestellt. Der Gerichtshof legte dabei die Freiheit der Meinungsäußerung in einem weiten Sinn aus.

Pablo Casado Coca war in Barcelona als Anwalt tätig. Er veröffentlichte regelmäßig in Zeitungen Anzeigen oder schrieb direkt an verschiedene Unternehmen. Damit verstieß er gegen die Bestimmungen der spanischen Anwaltskammer, nach denen Anwälten Werbung untersagt war. *Casado Coca* stützte sein Vorgehen auf die spanische Verfassung, die den Schutz der Meinungsfreiheit garantiert. Die spanischen Gerichte wiesen dies mit der Begründung zurück, die Meinungsfreiheit umfasse nicht die Werbung.

Der EGMR stellte in seinem Urteil klar, daß Art. 10 „jedermann“ zustehe, also keine Unterscheidung nach dem verfolgten Ziel bestehe. Werbung falle somit grundsätzlich unter den Schutzbereich des Art. 10.

In seinem Urteil stellte der Gerichtshof jedoch gleichzeitig fest, daß die von der spanischen Anwaltskammer gegen *Casado Coca* verhängten Maßnahmen gemäß Art. 10 Abs. 2 gerechtfertigt seien. Es sei den spanischen Anwälten nicht grundsätzlich versagt für sich zu werben, es müsse jedoch eine gewisse Balance zwischen den Interessen des Staates an einem reibungslosen Ablauf der Justizverwaltung, der Würde des Berufes und den Interessen des einzelnen Informationen über rechtliche Vertretungen zu erlangen. Diese Balance könne die Anwaltskammer aufgrund der engen Kontakte zu ihren Mitgliedern besser bestimmen als ein internationales Gericht.

⁸ *Casado Coca ./. Spanien*, Urteil vom 24. Februar 1994, Serie A 285-A.

Einen der Eckpunkte der umweltrechtlichen Rechtsprechung des Gerichtshofes stellt der Fall *López Ostra*⁹ dar. *Gregoria López Ostra* und zahlreiche Nachbarn beschwerten sich bei den zuständigen spanischen Behörden wegen einer in Betrieb genommenen Abfallbehandlungsanlage. Von dieser Anlage gingen Gasdämpfe, unangenehme Gerüche und Verunreinigungen aus, so daß viele Anwohner unter Gesundheitsproblemen litten. Eine gesetzlich vorgeschriebene Erlaubnis der städtischen Behörden, die Aktivitäten der Anlage als gesundheitsgefährdend zu klassifizieren, lag bei der Inbetriebnahme nicht vor.

Frau *López Ostra* machte eine Verletzung ihres Rechtes auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 geltend, durch das Nichteingreifen der städtischen Behörden sei ihr ein Privat- und Familienleben unmöglich gemacht worden und sie sei außerdem Opfer erniedrigender Behandlung geworden gem. Art. 3.

Der Gerichtshof bejahte eine Verletzung des Art. 8. Bei der Abfallbehandlungsanlage handelte es sich zwar um einen Privatbereich, aber die städtischen Behörden hätten keinerlei Schritte eingeleitet, um die gesundheitsgefährdenden Emissionen zu unterbinden. Den Behörden sei es nicht gelungen einen Ausgleich zwischen den ökonomischen Interessen der Stadt und dem Wohlergehen der Bevölkerung herzustellen.

Eine Verletzung des Art. 3 lehnte der Gerichtshof jedoch ab; die Familie lebte zwar einige Jahre unter erschwerten Bedingungen, die aber nicht als erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 anzusehen sei.

Im Fall *Scott*¹⁰ handelte es sich um einen Verstoß gegen Art. 5, das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Beschwerdegegen-

⁹ *López Ostra ./. Spanien*, Urteil vom 9. Dezember 1994, Serie A 303-C.

¹⁰ *Scott ./. Spanien*, Urteil vom 18. Dezember 1996, Reports 1996-VI, S. 2382ff.

stand war ein weiteres Mal die langsame Arbeitsweise des spanischen Justizsystems.

Scott wurde in Spanien wegen des Verdachts einer Vergewaltigung festgenommen. Dabei stellten die spanischen Behörden fest, daß er aus einem britischen Gefängnis geflohen war. Weiterhin lag gegen *Scott* ein internationaler Haftbefehl vor wegen Mordverdachts an seinem Vater.

Er befand sich zwei Jahre in spanischer Haft aufgrund des Verdachts der Vergewaltigung und ganze vier Jahre wegen des britischen Auslieferungsantrages. Aufgrund mangelnder Beweise wurde *Scott* im Vergewaltigungsprozeß freigesprochen.

Der EGMR bejahte eine Verletzung des Art. 5 Abs. 3 durch Spanien. Die „Aburteilung innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Haftentlassung während des Verfahrens“, die der Artikel vorsieht, wurde nicht erfüllt. Der EGMR erklärte, daß die Angemessenheit der Frist für jeden einzelnen Fall präzisiert werden muß. Um eine fortdauernde Freiheitsentziehung zu rechtfertigen, muß ein öffentliches Interesse vorliegen, daß trotz der Unschuldsvermutung, das Recht des einzelnen auf persönliche Freiheit überwiegt. Die reele Vermutung, daß die verhaftete Person ein Verbrechen begangen hat, ist eine *conditio sine qua non*, für die Rechtmäßigkeit einer Fortsetzung der Freiheitsentziehung. Nach einem bestimmten Zeitraum ist dies jedoch nicht mehr ausreichend. Die spanischen Gerichte müssen eindeutig feststellen, ob die anderen Gründe, die von den Justizbehörden vorgelegt wurden, eine Fortsetzung der Freiheitsentziehung rechtfertigen. Seien die Gründe „relevant“ und „ausreichend“, müsse das Gericht ermitteln, ob die zuständigen nationalen Behörden besondere Sorgfalt bei der Aufklärung des entsprechenden Falls gezeigt haben. Dies war im Fall *Scott* so nicht geschehen.

Der Fall *Valenzuela Contreras*¹¹ ist vielleicht der wichtigste der letzten Jahre, denn sein Einfluß auf den spanischen Verfassungsgerichtshof war groß. Aufgrund dieser Entscheidung des EGMR wurden in der Folgezeit die Rechte der spanischen Verfassung auf Unverletzlichkeit der Kommunikationsfreiheiten genau bestimmt und abgegrenzt.

Im Ausgangsfall waren die Telefongespräche von Herrn *Valenzuela Contreras* abgehört worden, weil er als Verursacher anonymer und drohender Anrufe und Briefe verdächtig war. Im anschließenden Strafverfahren wurde er für schuldig befunden und verurteilt. *Valenzuela* klagte daraufhin vor den Straßburger Instanzen, da er das Abhören seines Telefons als rechtswidrige Maßnahme ansah.

Der Gerichtshof stellte klar, daß das Abhören eines privaten Telefonanschlusses einen Eingriff in Art. 8 darstellt; der jedoch gemäß Art. 8 Abs. 2 unter bestimmten Bedingungen gerechtfertigt sein kann. Hierfür muß u.a. die Maßnahme der Behörden gesetzlich vorgesehen sein. In den Urteilen *Kruslin*¹² und *Huwig*¹³ hatte der Gerichtshof einen Minimalschutz aufgestellt, um den Mißbrauch der Eingriffsbefugnisse zu vermeiden: Es müsse genau definiert sein, welche Personen abgehört werden dürfen, die Art des Vergehens, das ein Abhören rechtfertigt, die Festlegung einer Grenze für die Dauer des Abhörens oder die Umstände einer Vernichtung der Aufnahmen.

Der Gerichtshof prüfte nun im Fall *Valenzuela Contreras*, ob der Eingriff durch die spanischen Behörden durch Art. 8 Abs. 2 gerechtfertigt ist. Zwei der drei Voraussetzungen lagen unbestritten vor: die gesetzliche Grundlage der Maßnahme und die Anwendbarkeit dieses Gesetzes. Die dritte Voraussetzung sah der EGMR als nicht gegeben an; es handelte sich dabei um die

¹¹ *Valenzuela Contreras ./. Spanien*, Urteil vom 30. Juli 1998, Reports 1998-V, S. 1909ff.

¹² *Kruslin ./. Frankreich*, Urteil vom 24. April 1990, Serie A 176-A.

¹³ *Huwig ./. Frankreich*, Urteil vom 24. April 1990, Serie A 176-B.

Vorhersehbarkeit der durch das Gesetz vorgeschriebenen Maßnahmen. Es muß für den Bürger erkennbar sein, unter welchen Umständen und Bedingungen der Staat ermächtigt ist, in die Privatsphäre einzugreifen.

Spanien ergriff zwar Maßnahmen, um den Schutz der Privatsphäre durch die spanische Verfassung zu garantieren. Dies geschah jedoch erst nachdem das Telefon des Antragstellers abgehört wurde. Das Abhören des privaten Telefons von *Valenzuela* war also nicht gemäß Art. 8 Abs. 2 gerechtfertigt und somit rechtswidrig. Eine Verletzung Art. 8 Abs. 1 lag damit vor.

Viele weitere vom Gerichtshof gegen Spanien erlassene Urteile sind für das Land wichtig gewesen. Beispielsweise der Fall *Ruiz Mateos*¹⁴, in dem es um eine der größten Enteignungen in der Geschichte Spaniens ging. Der Staat ordnete die Enteignung des Familienunternehmens an. *Ruiz Mateos* klagte daraufhin auf Zahlung einer Entschädigung. Der Gerichtshof bejahte eine Verletzung von Art. 6, dem Recht auf ein faires Verfahren, da das Ausgangsverfahren nicht innerhalb einer angemessenen Zeit abgeschlossen wurde.

Auf diese Weise haben Urteile des Gerichtshofes dazu beigetragen, die Auslegung und Anwendung spanischer Gesetze zu ändern und im Sinne der EMRK zu verbessern. Im Lande wird nun aber diskutiert, ob dies langfristig die eigenständige Bedeutung der in der Verfassung niedergelegten Grundrechte mindern könne.¹⁵

Ingacio Jurado Nebreda/Rebecca Siegert

Anmerkung der Redaktion:

In der Reihe Mitgliedstaaten des Europarates sind bislang erschienen:

Polen, in: MRM 1999, S. 122-126.

Frankreich, in: MRM 2000, S. 23-33.

Niederlande und Tschechische Republik, in: MRM 2000, S. 95-99, 100-105.

Ungarn, in: MRM 2001, S. 31-38.

Bulgarien, in: MRM 2001, S. 143-147.

¹⁴ *Ruiz-Mateos ./.* Spanien, Urteil vom 23. Juni 1993, Serie A 262.

¹⁵ *Guillermo Escobar Roca*, Spain, in: Robert Blackburn/Jörg Polakiewicz (Hrsg.), *Fundamental Rights in Europe, The European Convention on Human Rights and its Member States, 1950-2000*, 2001, S. 809-831, 830 m.w.Nw.